

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



gegründet am 23. Januar 1969

Beitragsordnung

in der Fassung vom 20. Oktober 2018

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich	3
§2 Wirksamkeit	3
§3 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen	4
§4 Familienbeitrag, Schnuppermitgliedschaft	5
§5 Änderungen	6
§6 Wirtsdienst	7
§7 Arbeitsdienst	7
§8 Sportversicherung	8
§9 Beitragszahlung	9
§10 Fälligkeit	9
§11 Eintritt	10
§12 Austritt	10
§13 Passivierung	10
§14 Sportangebote	11
§15 Inkrafttreten	11

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder, insbesondere zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§2 Wirksamkeit

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung gem. Satzung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§3 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

Die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind ab dem 01.01.2019:

Beitrags- Klasse (BK)	Beitragsart	Beitragshöhe
01	Beitrag Aktiv Einzelmitglied	Jährlich 175,00 €
03	Beitrag Aktiv Jugendliche < 18 Jahre	Jährlich 65,00 €
04	Beitrag Schüler/Stud./Azubi/Wehrpfl. oder Zivildienstleistende über 18 Jahre	Jährlich 100,00 €
05	Beitrag Aktiv Kind <14 Jahre	Jährlich 45,00 €
08	Beitrag Passiv Einzelmitglied	Jährlich 45,00 €
10	Familienbeitrag - Ehepaare aktiv	Jährlich 300,00 €
	- Familien mit 1 Kind <18 Jahre	Jährlich 315,00 €
	- Familien mit mehr als 1 Kind <18 Jahre	Jährlich 340,00 €
11	Schnuppermitglied Erwachsener	Einmalig 90,00 €
12	Schnuppermitgliedschaft Familie Baustein und Aufnahmegebühr sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesetzt worden	Einmalig 175,00 €
31	Arbeitslast Aktive	Stunde 20,00 €
40	Gastspieler gem. Platz- u. Spielordnung	Tag 12,00 €
41	5-er Kärtle, gem. 1-mailg pro Saison	Stück 40,00 €
-	Sommermitgliedschaft pro Saison	Sommer 55,00 €

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§4 Familienbeitrag, Schnuppermitgliedschaft, 5-er Kärtle

Über den Familienbeitrag können mehrere Mitglieder einer Familie Vereinsmitglieder werden. Er schließt die aktiven Eltern und deren Kinder ein. Er ist auf die Anzahl der Kinder nicht beschränkt.

Kinder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr über den Familienbeitrag aktives Mitglied.

Bei Austritt der Eltern oder eines Elternteils erlischt der Familienbeitrag im darauf folgenden Jahr. Die Mitgliedschaft verbleibender Familienmitglieder wird in der jeweils günstigsten Beitragsklasse fortgeführt.

Als Familie gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften zweier erwachsener Mitglieder, sofern und solange diese einen gemeinsamen Haushalt führen und der Gesamtbeitrag von einem Mitglied der eheähnlichen Lebensgemeinschaft entrichtet wird. Bei Beendigung der Lebensgemeinschaft wird die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder in der jeweils günstigsten Beitragsklasse fortgeführt.

Die Schnuppermitgliedschaft ist auf das Kalenderjahr des Ersteintritts beschränkt. Schnuppermitglieder sind nach Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr berechtigt wie aktive Mitglieder auf der Anlage des TC-Münchingen e.V. Tennis zu spielen oder bei dem im TC-Münchingen e.V. tätigen Tennistrainer Trainingsstunden zu nehmen. Der Beitrag wird mit der Aufnahmebestätigung (§11) fällig.

Schnuppermitglieder sind vom Arbeits- und Wirtsdienst freigestellt.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Die Schnuppermitgliedschaft wird mit Beginn des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres zur Vollmitgliedschaft nach den jeweils günstigsten Beitragsklassen, es sei denn das Schnuppermitglied erklärt schriftlich bis 30. November des Eintrittsjahres, dass die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt werden soll.

Passive Mitglieder und Nichtmitglieder können einmal jährlich ein nicht auf andere Personen übertragbares 5-er Kärtle erwerben. Der für den Erwerb des 5-er Kärtles bezahlte Betrag wird auf den Jahresbeitrag in voller Höhe angerechnet, wenn der Erwerber des 5-er Kärtles im Kalenderjahr des Erwerbs dem Verein beiträgt (Jugend-, Schnupper-, Einzel- oder Familienmitgliedschaft). Der Erwerb des 5-er Kärtles führt nicht zur Vereinsmitgliedschaft sondern berechtigt lediglich zeitweilig im Rahmen der Platz- und Spielordnung zur Nutzung der Tennisanlage. Die Spielberechtigung entfällt mit Ablauf der Sommersaison des Jahres in welchem das 5-er Kärtle erworben wurde, spätestens zum 15. November jedes Jahres. Das Nähere regelt die Platz- und Spielordnung.

§5 Änderungen

Anträge auf Änderung der Beitragsklasse für das folgende Kalenderjahr sind im laufenden Jahr bis 30. November schriftlich an den/die Schatzmeister/-in zu richten.

Der Wechsel vom Beitrag „Aktiv Kind <14 Jahre“ auf Beitrag „Aktiv Jugendliche <18 Jahre“ erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch den/die Schatzmeister/-in.

Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelmitglied geführt, wenn keine Bescheinigung hinsichtlich Ausbildung, Studium, Wehr- oder Zivildienst vorliegt. Entsprechende Bescheinigung ist jährlich bis 30. November für das folgende Kalenderjahr dem/der Schatzmeister/-in vorzulegen. Die Beitragsklasse 4 wird bis längstens zur Vollendung des 29. Lebensjahres gewährt.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§6 Wirtsdienst

Jedes aktive Mitglied ist nach vollendetem 18. Lebensjahr verpflichtet, Wirtsdienst entsprechend der Wirtsordnung zu leisten.

Bei der erstmaligen Nichterfüllung des Wirtsdienstes wird eine Geldstrafe von € 100,00 fällig. Bei der zweiten Nichterfüllung des Wirtsdienstes erfolgen eine Geldstrafe von € 100,00 sowie eine Abmahnung, beim dritten Mal erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Studenten oder Auszubildende über 18 Jahre, deren Studien- oder Ausbildungsort mehr als 50 km vom TCM-Gelände entfernt liegt, müssen während der Studien- bzw. Ausbildungszeit keinen Wirtsdienst leisten.

Aktive Mitglieder können ab vollendetem 65. Lebensjahr auf Antrag vom Wirtsdienst befreit werden. Anträge auf Befreiung für die folgenden Kalenderjahre sind schriftlich bis 30. November des laufenden Jahres an den/die Schatzmeister/-in zu richten.

Die Einteilung zum Wirtsdienst erfolgt durch den/die Oberwirt/-in.

§7 Arbeitsdienst

Jährlich ist Arbeitsdienst in der Zeit bis 30. November von allen aktiven Mitgliedern im Alter zwischen 16 und 65 Jahren im Umfang von 5 Stunden zu leisten, wovon Männer 3 und Frauen 1 Stunde vor Platzeröffnung zu leisten haben.

Studenten oder Auszubildende über 18 Jahre, deren Studien- oder Ausbildungsort mehr als 50 km vom TCM-Gelände entfernt liegt, müssen während der Studien- bzw. Ausbildungszeit keinen Arbeitsdienst leisten.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Arbeitsdienst ist erstmalig in dem Jahr zu leisten, in dem das aktive Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet.

Mitglieder sind nach vollendetem 65. Lebensjahr vom Arbeitsdienst befreit (Stichtag 1.1.).

Die jährlich erbrachte Arbeitsleistung ist durch Vorlage eines Arbeitszeitnachweises zu belegen. Der Nachweis ist von jedem Mitglied bis spätestens **30. November** eines jeden Jahres beim Schatzmeister unaufgefordert vorzulegen. Zur Bescheinigung der erbrachten Leistung ist der 2. Vorstand und / oder der Oberwirt vom Vorstand ermächtigt.

Nicht geleistete oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesene Arbeitsstunden werden mit 20,00 € berechnet. Die Abgeltungsbeträge werden mit dem Beitrag des Folgejahres zahlungsfällig.

Innerhalb einer Familie oder einer eheähnlichen Gemeinschaft können Arbeitsdienstleistungen übertragen werden.

§8 Sportversicherung

In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbund (WLSB) enthalten.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§9 Beitragszahlung

Die Erhebung des Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftverfahren. Die Pränotifikation erfolgt ausschließlich über elektronische Nachricht (E-Mail) mit einer Frist von mindestens einem Tag vor Ausführung des Lastschrift. Die Aufnahme in den Verein kann von der Erteilung der Lastschriftermächtigung und der Mitteilung einer E-Mail-Adresse, an welche Mitteilungen des Vereins zu richten sind abhängig gemacht werden, hierüber entscheidet der Vorstand.

Beitragskonto des Vereins ist:
Volksbank Leonberg-Strohgäu eG:
IBAN: DE20 6039 0300 0001 5480 00
BIC: GENODES1LEO

Im Falle der Rückbuchung einer Lastschrift hat das Mitglied die dem Verein hierdurch entstehenden Kosten in vollem Umfang zu erstatten, sofern die Rückbuchung nicht durch Verschulden des Vereins veranlasst wurde. Mit Rückbuchung tritt Zahlungsverzug gemäß § 10 ein.

Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen zahlen jährlich zusammen mit dem Beitrag eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10,- €.

§10 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. März zahlungsfällig. Mitglieder, die am Einzugsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge sofort nach Erhalt der Beitragsrechnung.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Bei Beitragsversäumnis sind pro Mahnung ab dem 30. Tag nach Fälligkeit 10,00 € Mahngebühren zu entrichten, die sofort fällig sind. Gleichzeitig entfällt für die Zeit der Versäumnis die Spielberechtigung.

§11 Eintritt

Bei Vereinseintritt während des Jahres ist, vorbehaltlich der Regelungen zur Schnuppermitgliedschaft, der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Aufnahmeantrag der auf dem vom Vorstand beschlossenen Aufnahmeformular für jedes Mitglied gesondert zu stellen und an den/die Schatzmeister/-in zu richten ist.

Die Aufnahme in den Verein wird durch den Vorstand oder einen von diesem hierzu Bevollmächtigten dem Mitglied schriftlich unter Mitteilung des Mitgliedstatus (aktiv / passiv / Schnuppermitglied) bestätigt.

§12 Austritt

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. November schriftlich an den/die Schatzmeister/-in erklärt werden.

§13 Passivierung

Anträge auf Passivierung für das Folgejahr sind schriftlich bis 30. November des laufenden Jahres an den/die Schatzmeister/-in zu richten.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§14 Sportangebote

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Training) gelten gesonderte Gebühren, die der Vorstand oder von diesem hierzu Bevollmächtigte nach billigem Ermessen festsetzen. Die Teilnahme an diesen Sportangeboten setzt die Zahlung des festgesetzten Entgeltes voraus.

Das Entgelt wird in der Regel im Einzugsverfahren erhoben. Bei Nichtteilnahme am Einzugsverfahren wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10,-- € zusammen mit dem vereinbarten Entgelt fällig. Im Übrigen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

§15 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.